

j''') Bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 24. August 2023 ¹⁾

Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für die Führungskräfte für den Dreijahreszeitraum 2020-2022

Unterzeichnet am 24. August 2023 aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 25. Juli 2023, n. 618.

Vorspann

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 25. Oktober 2022, Nr. 765 die Richtlinien für die Verhandlung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags für die Führungskräfte für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 genehmigt.

Nach Inkrafttreten des [Landesgesetzes vom 21. Juli 2022, Nr. 6](#) hat es sich als notwendig erwiesen, die rechtliche und besoldungsrechtliche Behandlung der Führungskräfte auch auf kollektivvertraglicher Ebene zu regeln.

Die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen sind das Ergebnis ausführlicher Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften und der öffentlichen Delegation; sie setzen ein Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung der Autonomie und der Rolle der im öffentlichen Dienst stehenden Führungskräfte, die sich mit Kompetenz den aktuellen und künftigen Herausforderungen stellen, im Dienst der Bürgerinnen und Bürger.

In diesem Sinne wurden die operativen und funktionalen Bedürfnisse der Organisationseinheiten und die Flexibilität der Führungstätigkeit mit dem Grundsatz der Eigenverantwortung der Führungskraft zur Umsetzung der Ziele in Einklang gebracht. Weiters wurden spezifische Maßnahmen eingeführt, die den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Privatleben und Führungstätigkeit gewährleisten, unter Berücksichtigung von Umständen, die besondere Beachtung erfordern, insbesondere im Sinne einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen unter den Führungskräften.

Letztendlich ist es gerade die Kompetenz der Führungskräfte, die die Qualität, Professionalität und Innovationsfähigkeit einer öffentlichen Verwaltung prägt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien diesen Kollektivvertrag.

1) Kundgemacht im Beiblatt 3 zum Amtsblatt vom 31. August 2023, Nr. 35.

IV. TITEL

Besoldungsrechtliche Behandlung

2. ABSCHNITT

Weitere Bestimmungen

Art. 30 (Außendienstvergütung)

(1) Die Außendienstvergütung für Führungskräfte richtet sich nach dem Ansehen ihrer Funktion und den Kosten der Gast- bzw. Beherbergungsbetriebe. Für alles, was nicht anders geregelt ist, finden die Bestimmungen der Anlage 1 zum bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008 für den Zeitraum 2005-2008 für den normativen Teil und für den Zeitraum 2007-2008 für den wirtschaftlichen Teil Anwendung.

(2) Bei Außendiensten in Großstädten und im Ausland werden die Höchstbeträge laut den Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 8 der Anlage 1 zum bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008 für den Zeitraum 2005-2008 für den normativen Teil und für den Zeitraum 2007-2008 für den wirtschaftlichen Teil festgelegt:

a) bei Außendiensten mit Dauer von nicht weniger als sechs Stunden werden die Kosten pro Mahlzeit bis zu einem Betrag von 40,00 Euro gegen Vorlage der entsprechenden Quittung rückerstattet,

- b) bei einem Außendienst mit Dauer von mindestens zwölf Stunden werden die Kosten gegen Vorlage der entsprechenden Quittung für zwei Mahlzeiten bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 80,00 Euro rückerstattet;
- c) die unter den Buchstaben a) und b) genannten Höchstgrenzen gelten für jeden Tag im Außendienst;
- d) für Übernachtungen in Hotels, mit maximal vier Sternen, wird gegen Vorlage der entsprechenden Quittung ein Betrag von 200,00 Euro pro Nacht rückerstattet, vorbehaltlich höherer Kosten aufgrund marktbedingter Umstände.

(3) Artikel 4 der Anlage 1 zum bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008 für den Zeitraum 2005-2008 für den normativen Teil und für den Zeitraum 2007-2008 für den wirtschaftlichen Teil wird nicht auf die Führungskräfte angewandt.

(4) Bei Außendiensten informiert die Führungskraft die ihr vorgesetzte Führungskraft im Voraus.